Hinweise zur Berufsausbildung (ZFA)

1. Inhalt des Berufsausbildungsvertrags (§ 11 BBiG)

Vor Beginn der Berufsausbildung ist der wesentliche Inhalt des Vertrages schriftlich festzuhalten. Die Vordrucke der Zahnärztekammer entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

2. Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert regulär 36 Monate. Ausbildungsbeginn ist in der Regel der 1. August. Bei Auszubildenden mit Abitur kann die Ausbildungszeit um ein Jahr auf 24 Monate verkürzt werden.

3. Ärztliche Untersuchung für Minderjährige (Jugendarbeitsschutzgesetz § 32 JArbSchG)

Vor Ausbildungsbeginn ist eine ärztliche Untersuchung für minderjährige Auszubildende Pflicht. Die Bescheinigung muss vor Beginn der Ausbildung vorgelegt werden.

Die Formulare herfür werden im letzten Schuljahr in den allgemeinbildenden Schulen an die einzelnen Schüler verteilt.

Die erforderlichen Formulare für die ärztliche Untersuchung können zum vorab telefonisch vereinbarten Termin persönlich bei den zuständigen Gesundheitsämtern abgeholt werden:

- Bremen:
  Gesundheitsamt Bremen
  Horner Straße 60–70
  28203 Bremen
  Telefon: 0421 361 151-15
- Bremerhaven:
  Gesundheitsamt Bremerhaven
  Wurster Straße 49
  27580 Bremerhaven
  Telefon: 0471 590 22-81

Hinweis:

Die folgende Nachuntersuchung muss innerhalb von 14 Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgen.

Ohne diese Nachuntersuchung darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden (§ 33 Abs. 2 JArbSchG).

4. Schweigepflicht

Die Auszubildende ist zur Verschwiegenheit über alle Praxisinterna zu verpflichten und vom Ausbildenden eingehend darüber zu belehren.

5. Probezeit

Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und höchstens vier Monate. In dieser Zeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Frist gekündigt werden.

6. Ausbildungsplan & Ausbildungsrahmenplan

Ein individueller Ausbildungsplan muss spätestens zu Beginn der Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt werden.

Gliederung:

- Berufsprofilgebende Fertigkeiten: Patientenbetreuung, Hygienemaßnahmen, Assistenz, Strahlenschutz, Abrechnung u. v. m.
- Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten: Organisation, Arbeitsrecht, Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit, Kommunikation.

7. Hospitationen

Auszubildende, die ihre Ausbildung in kieferorthopädischen, kieferchirurgischen oder Bundeswehrpraxen absolvieren, müssen zusätzlich eine Hospitation in einer allgemeinzahnärztlichen Praxis nachweisen.
Diese Hospitation muss in Bremen oder Niedersachsen stattfinden.

Die dafür notwendigen Formulare werden den Ausbildungsbetrieben automatisch zugeschickt, sobald das Berufsausbildungsverhältnis registriert ist.

8. Fehlzeitenregelung

Der Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Bremen hat folgendes festgelegt:

Regelung zu Fehlzeiten während der Ausbildung (Beschluss vom 5. März 2008):

Die Zahnärztekammer Bremen erlaubt während der 36-monatigen Ausbildungszeit maximal:

- 30 Fehltage im Berufsschulunterricht und
- 30 Fehltage in der Ausbildungspraxis.
- Bei verkürzter Ausbildungszeit gelten entsprechend reduzierte Grenzen:
- Bei 6 Monaten Verkürzung: maximal 25 Fehltage insgesamt
- Bei 12 Monaten Verkürzung: maximal 20 Fehltage insgesamt

Die Fehlzeiten müssen bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung (GAP1/GAP2) angegeben werden.

9. Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Zahnärztekammer Bremen beschließt jährlich über eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung. Der Ausbildende verpflichtet sich, Ausbildungsvergütung entsprechen zu aktualisieren und zu zahlen. Seit dem 1. August 2024gelden folgende Ausbildungsvergütungen:

- im ersten Ausbildungsjahr 1000,00 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 1100,00 €
- im dritten Ausbildungsjahr 1.200,00 €

10. Ausbildungszeit (gemäß Arbeitszeitgesetz)

Die tägliche Ausbildungszeit darf bei Jugendlichen acht Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit darf bei Jugendlichen 40 Stunden nicht überschreiten.

Bei erwachsenen Auszubildenden beträgt die tägliche Ausbildungszeit ebenfalls acht Stunden, kann jedoch auf höchstens zehn Stunden erhöht werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden.

11. Berichtsheft

Seit dem 01.08.2023 wird das Berichtsheft **online** geführt.
Zugang über die Homepage → Startseite → Login.
Kontakt: Oksana Wakengut, Tel.: 0421 33303-66

12. Berufsschulunterricht

Ausbildende haben Auszubildende für den Berufsschulunterricht freizustellen.

- Bei einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen in der Woche (Bremen).
- An einem Berufsschultag von mindestens fünf Unterrichtsstunden einmal in der Woche (Bremerhaven). Die erwachsenen Auszubildenden können nach dem Berufsschulunterricht in die Praxis kommen und in den Praxisablauf eingeplant werden. Die Berufsschule sowie die Wegezeiten von der Berufsschule zur Praxis sind auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen.

13. Ruhepausen (gemäß JArbSchG & ArbZG)

Bei jugendlichen Auszubildenden

- Viereinhalb bis sechs Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten Pause.
- Mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 60 Minuten Pause.

Bei erwachsenen Auszubildenden

- Mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten Pause.
- Mehr als neun Arbeitsstunden mindestens 45 Minuten Pause.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

14. Erholungsurlaub

Laut Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt der Erholungsurlaub pro Kalenderjahr für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres:

- Noch nicht 16 Jahre alt sind, mindestens 30 Werktage.
- Noch nicht 17 Jahre alt sind, mindestens 27 Werktage.
- Noch nicht 18 Jahre alt sind, mindestens 25 Werktage.

Bei erwachsenen Auszubildenden richtet sich der Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub beträgt mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) pro Kalenderjahr.

15. Kündigung

Das Berufsausbildungsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- von der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

16. Beendigung und Verlängerung

- Endet mit Ablauf der Ausbildungszeit oder Bestehen der Prüfung.
- Bei Nichtbestehen: Verlängerung bis nächste Wiederholungsprüfung (max. 1 Jahr).
- Zwei Wiederholungsprüfungen sind möglich.

17. Zeugnis

Bei Ausbildungsende ist ein Zeugnis auszustellen (§16 BBiG).

18. Freistellung vor schriftlichen Abschlussprüfungen

Laut § 10 Abs. 1 Nr. 2 BBiG i. V. m. § 15 JArbSchG müssen Auszubildende am Arbeitstag vor einer schriftlichen Abschlussprüfung freigestellt werden.

- Gilt für minderjährige und volljährige Auszubildende.
- Ziel: Ungehinderte Vorbereitung auf die Prüfung.

Rechtsgrundlagen:

- § 10 BBiG
- § 15 JArbSchG

19. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften & arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)

- Erst- und Nachuntersuchungen sind Pflicht
- Impfangebote (Hepatitis B) müssen bereitgestellt werden

Quellen:

- ArbMedVV
- AMR 6.5

Teilzeitausbildung

Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit

Grundsätzlich findet die Berufsausbildung in Vollzeit statt. In bestimmten Fällen kann jedoch eine Ausbildung in Teilzeitform vereinbart werden – das bedeutet, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit wird reduziert. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

- Für die Vereinbarung einer Teilzeitausbildung ist kein besonderer Grund erforderlich. Wichtig ist, dass sich beide Vertragsparteien – also Auszubildende/-r und Ausbildungsbetrieb – einvernehmlich auf die Verkürzung einigen. Diese kann entweder direkt im Ausbildungsvertrag oder nachträglich über einen Änderungsvertrag festgelegt werden. Die Reduzierung kann sich auf die gesamte Ausbildungsdauer oder auch nur auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.
- Die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit darf maximal um 50 % reduziert werden. So wird sichergestellt, dass die praktische Ausbildung im Betrieb weiterhin umfassend erfolgen kann.
- Auch bei einer Teilzeitausbildung muss die reguläre Gesamtdauer der Ausbildung erfüllt werden. Das bedeutet: Durch die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend. Dabei sind insbesondere die Prüfungstermine zu beachten, um eine rechtzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Wichtiges aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 10 BBiG – Teilzeitberufsausbildung

- Ausbildungsverhältnisse können im Einvernehmen in Teilzeit geführt werden.
- Die Dauer verlängert sich entsprechend, der Inhalt bleibt unverändert.

§ 11 BBiG – Ausbildungsnachweis

- Auszubildende haben Berichtshefte zu führen.
- Ausbilder müssen die Berichtshefte regelmäßig kontrollieren und abzeichnen.

§ 13 BBiG – Pflichten der Auszubildenden

- Auszubildende müssen Berichtshefte ordnungsgemäß führen und am Ausbildungsnachweis mitwirken.

§ 14 BBiG – Pflichten des Ausbildenden

- Ausbildung muss planmäßig, gemäß Ausbildungsrahmenplan erfolgen.
- Ausbildungsinhalte müssen zielgerichtet und systematisch vermittelt werden.
- Alle notwendigen Ausbildungsmittel sind kostenlos bereitzustellen.

§ 15 BBiG – Freistellung und Anrechnung

Freistellungspflicht:

- Berufsschultage mit >5 Unterrichtsstunden sind freizugeben.
- Blockunterricht ab 25 Wochenstunden ist freizustellen.
- Vor schriftlichen Prüfungen ist ein freier Arbeitstag zu gewähren (gilt für jeden schriftlichen Teil).

Beschäftigung am Berufsschultag:

- Eine Beschäftigung vor 9:00 Uhr ist unzulässig.

Anrechnung der Schulzeit:

- Schulzeit inkl. Pausen wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet.
- Bei Blockunterricht gilt eine Durchschnittsanrechnung.

§ 16 BBiG – Zeugnis

- Am Ende des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftliches Zeugnis zu erteilen.
- Auf Wunsch: qualifiziertes Zeugnis mit Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

§ 17 BBiG – Vergütung

- Ausbildungsvergütung muss angemessen sein und sich mindestens jährlich erhöhen.

§ 19 BBiG – Fortzahlung der Vergütung

- Vergütung ist auch während Zeiten der Freistellung (z. B. Berufsschule, Prüfungen) weiterzuzahlen.

§ 22 BBiG – Beendigung und Verlängerung

Beendigung:

- Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- Besteht der Azubi die Prüfung vorzeitig, endet das Verhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses.

Verlängerung:

- Bei Nichtbestehen kann das Ausbildungsverhältnis bis zur Wiederholungsprüfung verlängert werden (max. 1 Jahr).

§ 24 BBiG – Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsende

- Wird der Azubi nach Ausbildungsende ohne neuen Vertrag weiterbeschäftigt, entsteht automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Letzte Aktualisierung: September 2025